

Antragsnummer der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen: I/653/71224580

Zuschussvereinbarung

Die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "WIBank" genannt -

und die/der

Stadt Laubach
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

- nachstehend "Zuschussempfänger" genannt -

schließen folgende Vereinbarung über die Gewährung eines Bundeszuschusses aus dem „Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes“:

Der Zuschussempfänger erhält einen Bundeszuschuss in Höhe von

EUR 742.745,00

(in Worten: Siebenhundertzweiundvierzigtausendsiebenhundertfünfundvierzig Euro)

auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25.11.2015 (GVBl. S. 414), der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms (Förderrichtlinie KIP Kommunen) und des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24.06.2015 (BGBl I S. 974, 975) einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG).

1. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird wirksam mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie KIP Kommunen.

2. Förderzweck

2.1 Der Bundeszuschuss wird zur Förderung von Maßnahmen finanzschwacher hessischer Kommunen in folgenden Bereichen gewährt:

(1) Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

- (2) Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.
- 2.2 Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, den Bundeszuschuss insbesondere unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts (einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes) sowie des EU-Beihilferechts zu verwenden.
- 3. Abruf und Auszahlung der Bundeszuschüsse**
- 3.1 Abrufe erfolgen durch Übersendung des ausgefüllten Vordrucks „Abrufformular Bund“ jeweils für ein bestimmtes angemeldetes Investitionsvorhaben (Einzelmaßnahme). Die Bundeszuschüsse können in Teilbeträgen je Einzelmaßnahme abgerufen werden. Pro Einzelmaßnahme können maximal sechs Abrufe erfolgen.
- 3.1.1 Abrufe müssen der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor Ende eines Monats (Abrufstichtag) für den übernächsten Monat vorliegen. Der letzte Abrufstichtag ist Ende Oktober 2018.
- 3.1.2 Fristgerecht abgerufene Bundeszuschüsse werden bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen am auf den Abrufstichtag folgenden 15. des übernächsten Monats ausgezahlt. Anderenfalls erfolgt die Auszahlung zum 15. des auf den übernächsten Monat folgenden Monats.
- 3.2 Auszahlungen können nur erfolgen,
- 3.2.1 wenn der Zuschussempfänger versichert, dass mit der Maßnahme i. S. v. Ziffer 3.3 der Förderrichtlinie KIP Kommunen begonnen wurde und die Förderquote des Bundes von maximal 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird und
- 3.2.2 der Bundeszuschuss zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt wird.
- 3.3 Auszahlungen können verschoben werden, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung über das Sondervermögen erforderlich ist, insbesondere der WIBank der Bundeszuschuss nicht rechtzeitig zur Weiterleitung bereitgestellt wird.
- 4. Kündigung, Rückforderung und Verzinsung des Bundeszuschusses**
- 4.1 Die WIBank kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist insoweit kündigen und die Rückzahlung ausbezahlter Bundeszuschüsse verlangen, insbesondere wenn
- 4.1.1 diese nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- 4.1.2 die geförderte Maßnahme in sonstiger Hinsicht nicht die Voraussetzungen des KInvFG, der VV-KInvFG, des KIPG und der Förderrichtlinie KIP Kommunen erfüllt oder
- 4.1.3 der Zuschussempfänger gegen eine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen verstößt.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus der Vereinbarung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- 4.2 Der zurückgeforderte Bundeszuschuss ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung von dem Zuschussempfänger zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; er beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- 4.3 Verspätet verwendete Bundeszuschüsse sind nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent jährlich zu verzinsen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum seit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Bundeszuschüsse.

5. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der WIBank anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen den Maßnahmenträger beantragt oder eröffnet wird.

6. Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

- 6.1 Der Zuschussempfänger hat der WIBank auf deren Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu liefern, welche die WIBank zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgezahlten Bundeszuschüsse für erforderlich hält. Wurden die Bundeszuschüsse an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuschussempfänger sicher, dass der Dritte der vorstehenden Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.
- 6.2 Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – und des Bundesrechnungshofs werden von dem Zuschussempfänger gewährleistet. Dies schließt eine Prüfung beim Zuschussempfänger und dem Dritten durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.
- 6.3 Der Zuschussempfänger erklärt sich bereit, den von der WIBank bestimmten Personen zu gestatten und zu erleichtern, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie alle ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen, soweit sie billigerweise verlangt werden können.

7. Einwilligung zur Datenverarbeitung und unverschlüsselten elektronischen Kommunikation

- 7.1 Der Zuschussempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung erhobenen oder sonst für die Förderung benötigten Daten auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung umfasst auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch den Hessischen Rechnungshof, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften –, den Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium der Finanzen.
- 7.2 Der Zuschussempfänger erteilt sein Einverständnis zu einer unverschlüsselten elektronischen Kommunikation mit der WIBank und den Vorgenannten. Er benennt der WIBank mindestens ein E-Mail-Postfach und einen fachlichen Ansprechpartner zur Abwicklung des Programms.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Der Zuschussempfänger muss der WIBank den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Bundeszuschüsse in schriftlicher und elektronischer Form nach Ziffer 10.2 der Förderrichtlinie KIP Kommunen nach einem vorgegebenen Muster vorlegen. In Einzelfällen kann die WIBank auf Veranlassung des Landes weitergehende Nachweise verlangen und Verwendungsnachweise innerhalb kürzerer Frist anfordern. Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die nach Bauabschnitten getrennt abgerechnet werden.
- 8.2 Auf dem Bauschild, dem Banner o.ä. und nach Fertigstellung der Maßnahme ist auf die Förderung nach dem KInvFG und dem KIPG in geeigneter Form hinzuweisen.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Frankfurt am Main.

10. Wirksamkeit, Vereinbarungsänderungen

Sollten Bestimmungen, die in dieser Vereinbarung getroffen sind, ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Werden Änderungen in der Vereinbarung durch den Zuschussempfänger vorgenommen, hat dies zur Folge, dass die Vereinbarung nicht wirksam zustande gekommen ist.

Bei der Zuschussvergabe handelt es sich um eine „Steuerbefreite Finanzdienstleistung“ (Ust-IDNr. der WIBank: DE 114 104 159).